

LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGWESEN SACHSEN-ANHALT

Öffentliche Bekanntmachung

des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 12, zum Antrag nach § 4 BImSchG i.V.m. § 8 a BImSchG der Firma GTS Grube Teutschenthal Sicherungs GmbH & Co. KG, Straße der Einheit 9 in 06179 Teutschenthal für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, die der Herstellung von pumpfähigen Versatzmaterialien aus überwiegend gefährlichen Abfällen zur Hohlräumeicherung dienen

Die Firma GTS Grube Teutschenthal Sicherungs GmbH & Co. KG, Straße der Einheit 9 in 06179 Teutschenthal beantragte am 5. Februar 2010 beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie die Zulassung des vorzeitigen Beginns zum Errichten der Anlage gemäß § 8 a BImSchG für eine

Anlage zum Lagern und Behandeln von Abfällen auf dem Betriebsgelände der GTS Grube Teutschenthal Sicherungs GmbH & Co. KG, Zscherbener Straße 9 in 06169 Angersdorf.

Die beantragte Genehmigung umfasst insbesondere:

- a) die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Behandlung gefährlicher Abfälle durch Vermengung oder Vermischung sowie Konditionierung mit einer Durchsatzleistung von 50 U/h;
- b) die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Lagerkapazität von 2.040 t.

Bei den zum Einsatz kommenden Abfällen handelt es sich überwiegend um gefährliche Abfälle.

(Anlagen nach den Nummern 8.11 aa Spalte 1 und 8.12 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

Standort:

Gemarkung: Angersdorf
Flur: 3
Flurstücke: 75/13, 75/15, 75/21, 75/22, 75/23 und 75/24

Gleichzeitig wurde ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG gestellt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

26. Mai 2010 bis einschließlich 25. Juni 2010

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
Dezernat 17, Raum 313, Köthener Straße 38 in 06118 Halle (Saale)

Montag bis Donnerstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

2. Gemeindeverwaltung Teutschenthal

Raum 113, Am Busch 19 in 06179 Teutschenthal
Dienstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag und Mittwoch nach Vereinbarung

3. Gemeinde Angersdorf

Lauchstädter Straße 47 in 06179 Angersdorf
Dienstag 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag 10:00 Uhr bis 14:30 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich

9. Juli 2010

schriftlich bei den vorgenannten Behörden erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen werden in einem öffentlichen Erörterungstermin mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert.

Erörterungstermin:

29. Juli 2010; gegebenenfalls Fortführung am 30. Juli 2010

Beginn der Erörterung:

10:00 Uhr

Ort der Erörterung:

Sozialgebäude der GTS GmbH & Co. KG,
Zscherbener Straße 9, 06169 Angersdorf

Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Im Auftrag
gez. Poschwald